

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 16.04.2025

AKTUELLES

Wenn der Flankenschutzfahnder klingelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Immer häufiger setzt das Finanzamt sogenannte Flankenschutzfahnder (Fn 1) als Steuerfahnder ein. Diese erscheinen in der Regel unangemeldet, um vor Ort steuerliche Sachverhalte zu prüfen, die aus Sicht des Finanzamtes Fragen aufwerfen.

Die sogenannte „kleine Steuerfahndung“ ist vermehrt auch im privaten Bereich zu bemerken. Daher ist es unerlässlich, sich frühzeitig mit dem potenziellen Einsatz eines derartigen Fahnders auseinanderzusetzen, um seine Rechte im Ernstfall wahren zu können.

Die Tätigkeit der Flankenschutzfahnder stützt sich in erster Linie auf die Abgabenordnung und soll die Beamten in den Festsetzungs-Finanzämtern, die Sachverhalte nur vom Büro aus prüfen können, mit einer Vor-Ort-Prüfung unterstützen, z. B. im Hinblick auf

- häusliches Arbeitszimmer,
- doppelte Haushaltsführung oder
- Berechtigung für eine Gebäude-Abschreibung.

Es stellt sich die Frage: Hereinlassen oder Abwehren?

In der Praxis kommt es immer wieder zu der Situation, dass der Finanzbeamte nicht klar zu erkennen gibt, in welcher Funktion und zu welchem Zweck er gerade tätig wird und der irrigerweise entstandene Schein ausgenutzt wird, dass es sich um Ermittlungen nach der Strafprozessordnung aufgrund eines Steuerstrafverfahrens handelt und der Finanzbeamte dementsprechend weitergehende Ermittlungsbefugnisse hat.

Tatsächlich handelt es sich jedoch oftmals lediglich um steuerliche Ermittlungen.

Diese Differenzierung ist im Hinblick auf die Befugnisse des Beamten von entscheidender Bedeutung.

Hinzu kommt, dass aufgrund des nicht angekündigten Besuchs ein Überraschungs- beziehungsweise Überrumpelungseffekt entsteht, den die Finanzbeamten ebenfalls nutzen, um an Datenmaterial und Auskünfte zu gelangen, die ansonsten gegebenenfalls nur durch die Vorlage eines Durchsuchungsbeschlusses zu bekommen wären.

Privatwohnungen sind nach dem Grundgesetz besonders geschützt (Art. 13 Abs. 1 GG), vorausgesetzt, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Deshalb dürfen Flankenschutzfahnder private Wohnräume nicht ohne einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss betreten.

Im Falle eines solchen Überraschungsbesuches sollte man sich trotz allem bedingt kooperativ zeigen und das Betreten mit einer entsprechenden Terminvereinbarung gestatten, um negative Folgen einer generellen Verweigerung zu vermeiden.

Sie sollten sich daher immer die Rechtsgrundlage für den Kontrollbesuch schriftlich bestätigen lassen und Ruhe bewahren. Des Weiteren empfiehlt es sich, Ihren Steuerberater und/oder einen im Steuerrecht versierten Rechtsanwalt über die Prüfung zu informieren, der die Einhaltung der Verfahrensrechte sicherstellt.

Noch einmal: Geschäftsräume sind von Wohnungen zu unterscheiden, denn Wohnungen sind nach dem Grundgesetz (gemäß Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) besonders geschützt. Sie dürfen (gemäß § 99 Abs. 1 S. 3 Abgabenordnung) gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Selbst die Einwilligung des Wohnrechtinhabers erlaubt es dem Flankenschutzfahnder grundsätzlich nicht, ohne einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss die Wohnung zu betreten, es sei denn, es liegt die oben genannte Ausnahme vor, die in der Praxis eine sehr untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Tatsächlich handelt es sich jedoch oftmals lediglich um steuerliche Ermittlungen.

Fazit

Die Flankenschutzfahndung oder auch die kleine Steuerfahndung, wie sie zuweilen betitelt wird, ist, wie steigende Fallzahlen der Einsätze schließen lassen, nach wie vor bei der Finanzverwaltung beliebt. Die Steuerfahndungsbeamten werden dabei nicht nur bei komplexen steuerlichen Sachverhalten, sondern auch im privaten Bereich, wie etwa bei Themen einer doppelten Haushaltsführung, einem häuslichen Arbeitszimmer oder Handwerkerrechnungen mit unklarer Beurteilung, eingesetzt. Umso wichtiger ist es, sich frühzeitig mit der Thematik zu befassen, um gerade dem Überrumpelungs- und Überraschungseffekt, den sich die Fahnder gerne zunutze machen, effektiv zu begegnen.

Denn es gilt, wie auch bei allen anderen steuerlichen Prüfungen: Eine gute Vorbereitung sichert die Rechtswahrung und in vielen Fällen auch die Rechtsfindung.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, rufen Sie uns an oder senden eine E-Mail.

Fußnoten:

(1) Quelle: BMF-Schreiben vom 15.12.2022, Az.: IV A 8 – S 1450/19/10001 :003

Zitat der Woche

*„Die Schwierigkeiten wachsen,
je näher man dem Ziele kommt.“*

Johann Wolfgang von Goethe

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de